

Chartered Investment

Pflichtinformationen nach SFDR

Juni 2023

Vorbemerkung

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. (EU) L Nr. 198 vom 22. Juni 2020, S. 13 – *Sustainable Finance Disclosure Regulation*, "**SFDR**") legt harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über die Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten fest.

Die Anforderungen gelten für **Chartered Investment Germany GmbH ("CIG")** als Finanzberater in der Form einer Wertpapierfirma, die Anlageberatung anbietet (Art. 2 Nr. 5 und 11 Buchst. d) SFDR). Insoweit beziehen sich die nachfolgenden Angaben nach Art. 3, 4 und 5 SFDR auf die Tätigkeiten der Anlageberatung durch CIG. Für die allgemeine Nachhaltigkeitsinitiative (*ESG@Chartered*) und das Bekenntnis der CIG, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, im Bereich der Nachhaltigkeit wird auf die *ESG Policy* verwiesen, die auf der Website www.chartered-investment.com abrufbar ist.

Transparenz bei den Strategien für den Umgang von Nachhaltigkeitsrisiken

(Art. 3 SFDR)

Art. 3 Abs. 2 SFDR verlangt, dass Finanzberater auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten veröffentlichen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in der SFDR definiert als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung,

deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte (Art. 2 Nr. 22 SFDR).

Diese Nachhaltigkeitsrisiken werden im gesamthaften Risikomanagement der CIG bei allen unternehmerischen Tätigkeiten, insbesondere der Anlageberatung, berücksichtigt und finden ständige Beachtung. Wir gewährleisten die Identifikation und das Monitoring dergestalt, als dass bei jeder Transaktion, die der Anlageberatung zugeführt werden soll, im Rahmen einer Due Diligence Phase und erforderlichenfalls in einem Product Approval Committee die wesentlichen tatsächlichen oder potentiellen Risiken festgestellt und nach Maßgabe der von uns festgelegten Parameter in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die sich ihrerseits u.a. an den Sustainable Development Goals der UN orientieren, laufend bewertet werden.

Insbesondere in der Rolle als Produktkonzepteur für Emittenten (Verbriefungszweckgesellschaften) berücksichtigt und bewertet CIG etwaige Nachhaltigkeitsrisiken. Hierbei bedient sich CIG regelmäßig Drittanbietern, die ESG-Daten bereitstellen. Diese Daten zu Nachhaltigkeitsrisiken werden von CIG in das gesamthafte Risikomanagement einbezogen.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

(Art. 4 SFDR)

Art. 4 Abs. 5 SFDR ermöglicht Finanzberatern, auf ihrer Internetseite Informationen darüber veröffentlichen, ob sie in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind, bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen oder nicht berücksichtigen. Diese Informationen sind grundsätzlich auf dem aktuellen Stand zu halten.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden in der SFDR definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Art. 2 Nr. 24 SFDR).

CIG hat von dem o.g. Wahlrecht Gebrauch gemacht und berücksichtigt gegenwärtig nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Anlageberatungsdienstleistungen (Art. 4 Abs. 5 Buchst. b) SFDR). Dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aktuell in Anbetracht der Größe, der Art und des Umfangs der Tätigkeiten der CIG sowie der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand unserer Beratung sind, nicht berücksichtigt werden, bedeutet keinen Widerspruch zum Bekenntnis der CIG zu Nachhaltigkeit und verantwortungsvoller Unternehmensführung, insbesondere in Bezug auf die o.g. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Vielmehr hat CIG diese Entscheidung aus Anlass nach wie vor bestehender ESG-Datenknappheit und -qualität getroffen. In Bezug auf die Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand der Anlageberatungstätigkeit der CIG sind, besteht weiterhin keine flächendeckende und belastbare Verfügbarkeit von ESG-Daten, die eine systematische Bewertung von Nachhaltigkeitsfaktoren und -indikatoren ermöglichen würde. Wir erachten insbesondere die Datenlage in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principle Adverse Impacts*, „**PAIs**“) als nicht angemessen.

In einzelnen Anlageberatungsmandaten wird entgegen der vorgenannten Entscheidung hingegen nicht ausgeschlossen, dass PAIs berücksichtigt werden. In solchen Mandaten bestehen ausnahmsweise unmittelbare Vertragsbeziehungen mit Transaktionsparteien, die die Nachhaltigkeitsstrategie des Finanzprodukts festlegen, oder vergleichbare Beziehungen zu Dritten, die den Erhalt von belastbaren, produktspezifischen ESG-Daten ermöglichen. In solchen Fällen werden die jeweiligen Daten und Informationen durch das ESG Desk von CIG nach Maßgabe der geltenden regulatorischen Anforderungen und Marktusancen geprüft und bewertet sowie durch CIG in das gesamthafte Risikomanagement einbezogen.

CIG verpflichtet sich, die Verfügbarkeit und Belastbarkeit der relevanten ESG-Daten und Informationen regelmäßig neu zu bewerten.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

(Art. 5 SFDR)

Art. 5 SFDR verlangt, dass Finanzberater im Rahmen ihrer Vergütungspolitik angeben, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, und veröffentlichen diese Informationen auf ihren Internetseiten.

Die Vergütungspolitik des Instituts steht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Die Grundsätze unserer Vergütungspolitik gewährleisten, dass Mitarbeiter der CIG in einer Weise vergütet werden, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse von Kunden zu handeln, nicht kollidiert. Es werden durch unsere Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, Finanzinstrumente zu empfehlen oder zu vermitteln, die nicht der Anlagestrategie des Kunden entsprechen. Unsere Vergütungsstruktur gibt keine Anreize für eine unangemessene Risikobereitschaft bei Beratungstätigkeiten für unsere Kunden.

Abschließende Hinweise

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Pflichtveröffentlichung nach Maßgabe der Offenlegungsverordnung. Diese Publikation stellt insoweit keine Marketing-Mitteilung oder sonstiges Werbematerial dar.

Diese Publikation wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Stand der Publikation ist Juni 2023 (Version 1.2).

